



Gemeinde Ennetbaden

**Pflegereglement für die Schutz-
zonen und Naturobjekte**

Januar 2001

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 40 des kantonalen Baugesetzes (BauG), §§ 4 und 11 des Dekretes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) sowie § 49 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), dass:

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1
- Zweck Zweck dieses Reglementes ist es, die in der Bau- und Nutzungsordnung formulierten Schutzziele umzusetzen und die notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen. Diese sollen dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten mit deren Gemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.
- § 2
- Geltungsbereich Das Pflegereglement gilt für das Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone.
- § 3
- Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter Für die Regelung der Zuständigkeit für Unterhalt und Pflege, der Ansprüche auf Abgeltung und der Duldung behördlich angeordneter Nutzung kommt Art. 18 c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) direkt zur Anwendung.

2. TEIL AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER EINZELNEN ZONEN UND OBJEKTE

- § 4
- Heuwiesen H
- 1 Die Heuwiesen H sind mindestens einmal, höchstens zweimal pro Jahr zu mähen; der erste Schnitt sollte in der Regel nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Änderungen der Schnitttermine können mit der zuständigen Stelle vereinbart werden.
 - 2 Das Mähgut ist abzuführen.
- § 5
- Artenreiche Weiden W
- 1 Die artenreichen Weiden W dürfen frühestens ab Mitte Mai als Rinderweide oder zur Heuernte genutzt werden.
 - 2 Der Pflanzenbestand darf weder über- noch unternutzt werden.
 - 3 Einzelsträucher und Gebüschgruppen sind als wichtige Kleinlebensräume zu erhalten, doch darf die Verbuschung insgesamt nicht zunehmen. Der verbuschte Anteil der Weide soll maximal 10% betragen.
 - 4 Eine Zusatzfütterung vor Ort ist nicht erlaubt.

5 Die Beweidung im Sommer (Mai - August) ist auf zwei Wochen beschränkt. Die Weiden sind in kleine Beweidungsflächen zu unterteilen und etappenweise abzugrasen.

6 Die Herbstbeweidung (September - Oktober) kann grossflächig geschehen.

7 Der Gebrauch chemischer Hilfsmittel aller Art ist untersagt. Ausnahmsweise ist die Einzelstockbehandlung von Blacken mit Herbizid erlaubt.

§ 6

Regenerations-
flächen

1 Die im Zonenplan als Regenerationsflächen bezeichneten Flächen sind artenreiche Weiden, die für eine Aufwertung geeignet sind.

2 In einer Übergangsphase von 5-10 Jahren sind die Flächen 3 mal pro Jahr zu mähen. Frühester Schnittermin ist die zweite Mai-Hälfte.

3 Für die Festsetzung der Schnitttermine ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Fachperson beizuziehen.

4 Das Schnittgut ist abzuführen.

5 Das Weiden sowie das Ausbringen von Hofdünger und chemischer Hilfsmittel aller Art ist untersagt.

6 Nach der Übergangsphase sind die Regenerationsflächen als Heuwiesen gemäss § 4 zu pflegen.

§ 7

Naturschutzzone
Wald

Das Steinbruchareal ist wie folgt zu pflegen:

- Mind. alle 5 Jahre soll ein Teil der kiesigen und wenig bewachsenen Fläche (Ruderalfläche) im Winter freigelegt werden.
- Angrenzende Bäume sind periodisch auszulichten, damit die offene Fläche weniger beschattet wird.

§ 8

Hecken und
Feldgehölze

1 Die Hecken und Feldgehölze sind periodisch, im Rhythmus von 5-8 Jahren und abschnittsweise zu verjüngen.

2 Im gleichen Jahr darf nicht mehr als ein Drittel einer Hecke auf den Stock gesetzt werden.

3 Ausschlagkräftige Arten wie Hasel, Esche und Bergahorn sind auf den Stock zu setzen. Andere Arten sind lediglich zurückzuschneiden und sollen insgesamt gefördert werden.

4 Bei der Bepflanzung oder über die Pflege ist sicherzustellen, dass mindestens ein Viertel der Hecken aus einheimischen Dornesträuchern bestockt ist (Weiss- und Schwarzdom, Rosen und dgl.).

5 Es ist zulässig und notwendig,

- das geschnittene Holz vor Ort, in oder entlang der Hecke zur Verrottung in Haufen anzulegen.
- entlang der Hecken, insbesondere auf der Südseite, Steinleשהaufen anzulegen.

- entlang der Hecken auf beiden Seiten einen 3 m breiten Saumstreifen anzulegen.

Der Krautsaum soll nicht beweidet werden. Er ist auszuzäunen und soll nur alle zwei Jahre im Herbst einmal gemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Haufen zum Verrotten aufzuschichten.

§ 9

Obstgärten

1 Die Obstbäume sind regelmässig, mindestens aber alle 5 Jahre, zu schneiden.

2 Es ist erwünscht, dass abgehende Bäume möglichst lange als Altholzbiotope erhalten bleiben, ansonsten sollen sie durch Neupflanzungen ersetzt werden.

3 Anstelle der Obstbäume können auch Eichen, Elsbeeren oder Speierlinge gepflanzt werden.

§ 10

Siedlungsrandstreifen Geissberg

Der Gehölzteil der Siedlungsrandstreifen ist wie Hecken und Feldgehölze zu pflegen.

3. TEIL

VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 11

Vollzug

Der Vollzug dieses Pflegereglementes obliegt dem Gemeinderat. Die Vereinbarung mit den Naturschutzverbänden vom 4. September 2000 gilt als Bestandteil dieses Pflegereglementes. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission, einer privaten Organisation oder einer Aufsichts- und Vertrauensperson übertragen.

§ 12

Ausnahmen

Die im Pflegereglement enthaltenen Terminvorschriften der Bewirtschaftung können sich je nach Vegetationsverlauf um 1 bis 2 Wochen verschieben. Die Schutzziele dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschafter/innen haben vorgängig beim Gemeinderat die Zustimmung einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Pflegereglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. März 2001 in Kraft.

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann
Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber
Anton Laube